

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Haushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn

für das

Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

| | |
|---|-------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 400.914.000 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 404.902.200 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -3.988.200 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -3.988.200 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | |
|--|-------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 397.253.800 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 388.004.500 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 9.249.300 |

| | |
|--|-------------|
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 829.000 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 39.776.200 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -38.947.200 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -29.697.900 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 25.000.000 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 5.600.000 |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 19.400.000 |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -10.297.900 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **25.000.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **12.000.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000.000 EUR**

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2022 wird auf 27,0 v.H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt (vgl. § 35 Abs. 1 FAG)

Der Vorsitzende des Kreistags
Heuser
26.01.2022

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 17.01.2022, Az: 14-2241-2/5/133 gemäß § 51 Abs. 2 Landkreisordnung i.V. mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 48 Landkreisordnung i.V. mit § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 13.12.2021 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Heilbronn für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 25.000.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 12.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 50.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

- III. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. mit § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 4 EigBG die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 13.12.2021 einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn (Eigenbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2022. Der Wirtschaftsplan 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- IV. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 48 Landkreisordnung i.V.m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 01.02.2022 bis zum 09.02.2022 – je einschließlich – beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Kämmerei unter der Telefonnummer 07131/994-343 oder per E-Mail kaemmerei@landratsamt-heilbronn.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan möglich. Schutzvorkehrungen sind getroffen. Der Zutritt zum Landratsamt ist momentan mit 3G-Nachweis möglich. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn www.landratsamt-heilbronn.de einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem

Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).

Landratsamt Heilbronn
Kämmerei